

Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen

(vom 14. Mai 2014)^{1,2}

Der Regierungsrat beschliesst:

- § 1. Diese Verordnung regelt: Gegenstand
- a. die Zuständigkeit für die Festlegung der kantonalen Anforderungen an die botanische Qualität und die Vernetzung gemäss Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV)³,
 - b. die Ausrichtung von Beiträgen für die Bewirtschaftung von Naturschutzobjekten mit überkommunaler Bedeutung und von ökologischen Ausgleichsflächen.
- § 2. Das Amt für Landschaft und Natur (ALN) legt die kantonalen Anforderungen an die Qualitätsstufe II (QII) und die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen fest. Zuständigkeit
- § 3. ¹ Das ALN richtet Beiträge für die Bewirtschaftung von Naturschutzgebieten von überkommunaler Bedeutung aus. Naturschutzgebiete
- ² Die Beiträge für Naturschutz- und Regenerationszonen werden ausgerichtet, wenn a. Voraussetzungen
- a. der Einsatz von Maschinen nicht zu Land- oder Werkschäden führt,
 - b. die Flächen gemäss Pflegeplan gepflegt werden und insbesondere die vorgeschriebene Anzahl Nutzungen durchgeführt wird,
 - c. in der Regel 5–10% jeder Fläche pro Schnitt als Nutzungsbrache stehen bleiben,
 - d. beim ersten Schnitt das Schnittgut auf der Fläche getrocknet wird, wobei bei Streue- und Regenerationsflächen Ausnahmen zulässig sind,
 - e. das Schnittgut in der Regel innert zweier Wochen sauber zusammengekommen und abgeführt wird,
 - f. die Flächen von Hand oder mit Messerbalken gemäht werden,
 - g. keine Laubbläser verwendet werden,
 - h. der übliche landwirtschaftliche Unterhalt vorgenommen wird.
- ³ Die Beiträge werden nur in dem Jahr ausbezahlt, in dem die geforderte Leistung erbracht wird.

702.25

V über Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen

- b. Beitragshöhe § 4. ¹ Die Höhe der Beiträge berechnet sich nach dem Anhang.
² Die Entschädigung für den Ertragsausfall ist auf 20 Jahre befristet.
- c. Sonderfälle § 5. Die Beiträge gemäss § 4 können erhöht werden, wenn
- a. die Unterschutzstellung Umstellungen in der Betriebsstruktur zur Folge hat, die zu wesentlichen Mehraufwendungen oder finanziellen Einbussen führen,
 - b. die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter nachweist, dass die Bewirtschaftung aller Naturschutzflächen des Betriebes nicht kostendeckend erfolgen kann.
- Obstgärten § 6. ¹ Das ALN kann für Obstgärten von überkommunaler Bedeutung Beiträge ausrichten, wenn
- a. die Voraussetzungen nach Art 58, 59 und Anhang 4 Ziff. 12 DZV³ eingehalten werden,
 - b. die Bäume während der Vertragsdauer erhalten, ersetzt und gepflegt werden,
 - c. eine jährliche Feuerbrandkontrolle durchgeführt wird,
 - d. die Pflegerichtlinien des ALN eingehalten werden.
- ² Grössere Neupflanzungen sind nur mit Zustimmung des ALN beitragsberechtigt.
- b. Beitragshöhe § 7. ¹ Die Beiträge für Obstgärten richten sich nach der Direktzahlungsverordnung.
² Zusätzlich zu diesem Beitrag kann Fr. 10 pro Baum ausgerichtet werden, für Obstgärten
- a. mit mehr als 150 Bäumen in der Ackerbauzone und der erweiterten Übergangszone,
 - b. mit mehr als 300 Bäumen in den übrigen landwirtschaftlichen Zonen.
- Besondere Biotoptypen und Arten § 8. Das ALN kann für die Förderung von besonderen Biotoptypen und Arten mit hohem Naturschutzwert einen zusätzlichen Beitrag ausrichten. Dieser kann auch für Biotoptypen und Arten ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche geleistet werden.
- Vereinbarung § 9. ¹ Das ALN schliesst mit der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter eine schriftliche Vereinbarung über die Beiträge nach §§ 6 und 8 ab.
² Die Vereinbarung kann weitere Auflagen über die Bewirtschaftung enthalten.

§ 10. ¹ Die Beiträge werden der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter ausgerichtet. Beitrags-empfänger

² Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter einigt sich vor Vertragsabschluss mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer über die beitragsauslösende Bewirtschaftung.

§ 11. Das ALN kann bei rechts- oder vereinbarungswidriger Bewirtschaftung den Vertrag vorzeitig auflösen und die Beiträge sinngemäss nach Art. 105 DZV³ kürzen oder verweigern. Vertragsauflösung, Beitragskürzung

¹ [OS 70.152](#); Begründung siehe [ABI 2014-05-23](#).

² Inkrafttreten: 1. Januar 2014 ([ABI 2015-05-29](#)).

³ [SR 910.13](#).

Anhang: Berechnung der Beitragshöhe gemäss § 4

Natur- schutz- zone	Nutzung bisher	Nutzung neu	Beitrag/Are
I	extensiv	extensiv Wiese	$QI + QII + Z^1 + VZ^2$
I	extensiv	Streu	$QI + QII + Z^1 + VZ^2$
I	extensiv	extensiv Weide	$QI + QII + Z^1 + VZ^2$
I	extensiv	extensiv Weide mit Ausnahmebewilligung	$QI + Z^1$
IR	intensiv	extensiv Wiese/Streu	$QI + QII + Z^1 + VZ^2 + Fr. 20^3$
IR	mittel intensiv	extensiv Wiese/Streu	$QI + QII + Z^1 + VZ^2 + Fr. 15^3$
IR	wenig intensiv	extensiv Wiese/Streu	$QI + QII + Z^1 + VZ^2 + Fr. 5^3$
IIA	intensiv	extensiv Wiese	$QI + QII^4 + Z^1 + VZ^2 + Fr. 20^3$
IIA	mittel intensiv	extensiv Wiese	$QI + QII^4 + Z^1 + VZ^2 + Fr. 15^3$
IIA	wenig intensiv	extensiv Wiese	$QI + QII^4 + Z^1 + VZ^2 + Fr. 5^3$
IIB	intensiv	Dauerwiese	Fr. 10^3
IIB	mittel intensiv	Dauerwiese	Fr. 5^3
IIB	wenig intensiv	Dauerwiese	Fr. 0
IIC	intensiv	Dauerwiese	Fr. 10^3
IIC	mittel intensiv	Dauerwiese	Fr. 0
IIC	wenig intensiv	Dauerwiese	Fr. 0
IID	intensiv	extensiv Wiese	$QI + QII^4 + Z^1 + VZ^2 + Fr. 20^3$
IID	mittel intensiv	extensiv Wiese	$QI + QII^4 + Z^1 + VZ^2 + Fr. 15^3$
IID	wenig intensiv	extensiv Wiese	$QI + QII^4 + Z^1 + VZ^2 + Fr. 5^3$
IID	intensiv	extensiv Weide	$QI + QII^4 + Z^1 + VZ^2 + Fr. 20^3$
IID	mittel intensiv	extensiv Weide	$QI + QII^4 + Z^1 + VZ^2 + Fr. 15^3$
IID	wenig intensiv	extensiv Weide	$QI + QII^4 + Z^1 + VZ^2 + Fr. 5^3$
IID	intensiv	wenig intensiv Wiese	$QI + QII^4 + Z^1 + VZ^2 + Fr. 20^3$
IID	mittel intensiv	wenig intensiv Wiese	$QI + QII^4 + Z^1 + VZ^2 + Fr. 15^3$
IID	wenig intensiv	wenig intensiv Wiese	$QI + QII^4 + Z^1 + VZ^2 + Fr. 5^3$

¹ Der Zuschlag (Z) beträgt Fr. 2/Are. In Schutzgebieten von nationaler Bedeutung wird er ab 2016 durch QIII ersetzt.

² Der Vernetzungszuschlag (VZ) wird nur an Direktzahlungsberechtigte ausgerichtet. Er wird nur ausgerichtet, wenn der Schutz der überkommunalen Naturschutzgebiete, einschliesslich Pufferzonen, auf der Betriebsfläche umgesetzt ist. In der Zone I und IR wird der VZ auch ausserhalb von Vernetzungsprojekten ausgerichtet.

³ Ertragsausfallanteil.

⁴ Wenn die Anforderungen gemäss DZV erfüllt sind.